

## Insolvenzverfahren - Verbraucherinsolvenz - Durchführung

Das Verbraucherinsolvenzverfahren dient der Entschuldung natürlicher Personen (Menschen), die

a) nicht selbständig tätig sind oder

b) selbständig waren und

? aus der Selbständigkeit keine offenen Forderungen aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern und

? überschaubare Vermögensverhältnisse (weniger als 20 Gläubiger) haben.

Entschuldung bedeutet, die Schulden im Verfahren soweit als möglich zu begleichen und sich von dem Rest durch gerichtliche Entscheidung zu befreien.

Wenn Sie die Verbraucherinsolvenz beantragen wollen, lassen Sie sich von einer Schuldnerberatungsstelle oder einer anderen geeigneten Person unterstützen.

### Voraussetzungen

- vollständig ausgefüllter Antrag  
Siehe benötigte Formulare.

- außergerichtlicher Einigungsversuch  
Nehmen Sie bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs zwingend die Hilfe einer geeigneten Person (z.B. Rechtsanwalt) oder einer geeigneten Stelle (Schuldnerberatung) in Anspruch. Der Nachweis über den gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuch darf bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein.

- Abtretungserklärung  
Sie müssen eine Abtretungserklärung für den pfändbaren Teil Ihres Einkommens zusammen mit Ihrem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einreichen. Das Formular des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz enthält diese Erklärung.

- sonstige notwendige Erklärungen  
Hintergrund dieser Erklärungen ist die Prüfung, ob Ihnen bereits die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde und in welchem Zeitraum dies geschehen ist. Das Formular des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz enthält diese Erklärungen.

### Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung (zwingend zu benutzen)
- Antrag auf Bewilligung von Kostenstundung (bei Bedarf)

## Formulare

- Kombinierten Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung (zwingend zu benutzen)  
*[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Verbraucherinsolvenzverfahren\\_und\\_Restschuldbefreiungsverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Verbraucherinsolvenzverfahren_und_Restschuldbefreiungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3)*
- Antrag auf Kostenstundung (bei Bedarf)  
*[http://www.berlin.de/gerichte/\\_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-stundung-verfahrenskosten-ik-online-ausfuellbar.pdf](http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-stundung-verfahrenskosten-ik-online-ausfuellbar.pdf)*

## Gebühren

Gebühren und Auslagen des Gerichts und die Vergütung des Insolvenzverwalters richten sich nach der Insolvenzmasse. Im Falle der Kostenstundung übernimmt zunächst die Staatskasse die Kosten.

## Rechtsgrundlagen

- §§ 304 ff der Insolvenzordnung (InsO)  
*<http://www.gesetze-im-internet.de/inso/>*
- § 58 des Gerichtskostengesetzes (GKG)  
*[http://www.gesetze-im-internet.de/gkg\\_2004/\\_58.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/_58.html)*
- § 65 Insolvenzordnung (InsO)  
*[http://www.gesetze-im-internet.de/inso/\\_65.html](http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_65.html)*
- Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)  
*<http://www.gesetze-im-internet.de/insvv/>*
- Entschädigung der Sachverständigen bzw. Gutachter nach JVEG  
*<http://www.gesetze-im-internet.de/jveg/>*

## Weiterführende Informationen

- Informationen zu Schuldnerberatungsstellen Berlins  
*<https://www.schuldnerberatung-berlin.de/>*
- Übersicht zu den Insolvenzverfahren  
*[http://www.berlin.de/gerichte/\\_assets/was-moechten-sie-erledigen/ag\\_ch\\_inso\\_uebersicht\\_insolvenzen.pdf](http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/ag_ch_inso_uebersicht_insolvenzen.pdf)*

## Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständiges Insolvenzgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

[[<http://www.justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>|Orts- und Gerichtsverzeichnis]]

## Informationen zum Standort

### Amtsgericht Neukölln

#### Anschrift

Karl-Marx-Straße 77/79  
12043 Berlin

#### Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist bedingt Rollstuhlgeeignet.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Zugang für Rollstuhlfahrer über das Hauptportal. Bitte benutzen Sie die Gegensprechanlage.

#### Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr  
Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

#### Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Zusätzlich Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Info- und Rechtsantragstelle.

Eine Einsichtnahme in das Grundbuch erfolgt nicht in der Infostelle des Gerichts, sondern ausschließlich während der oben genannten Öffnungszeiten in der zuständigen Geschäftsstelle (Grundbucheinsichtenstelle).

#### Nahverkehr

U-Bahn Rathaus Neukölln: U 7  
Bus Erkstraße: M 41

Bus U Rathaus Neukölln: 104, 167, N7, N 94

## **Kontakt**

Telefon: (030) 90191-0

Fax: (030) 90191 - 122

E-Mail:

<http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-neukoelln/kontakt/artikel.385826.php>

## **Zahlungsarten**

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 19.06.2019